



EINFÜHRUNG INS DEUTSCHE ENERGIE- UND KLIMARECHT

RITTER GENT
COLLEGES

Prof. Dr. Kai Gent, M.L.E.
Leibniz Universität Hannover
WS 2025/26
gent@ritter-gent.de

01

EINFÜHRUNG, AKTUELLE SITUATION,
REGULIERUNG I

02

REGULIERUNG II: NETZANSCHLUSS,
NETZZUGANG, BILANZKREISE

03

REGULIERUNG III:
INDUSTRIENETZENTGELT, STROMMARKT,
H2 GENEHMIGUNGSRECHT

04

GRÜNSTROM: HKNS, PPA, EIGEN-
ERZEUGUNG, FÖRDERUNG
HEUTE/ZUKUNFT, REDISPATCH 2.0

05

KLIMARECHT I, FOOTPRINT, KOMPEN-
SATION, KLIMANEUTRALITÄT, WERBUNG*

06

EKLIMARECHT II:
EMISSIONSSCHEINHANDEL, FÖRDERUNG
(KSV, INDUSTRIESTROMPREIS)*

07

VORBEREITUNG KLAUSUR

RITTER GENT
COLLEGES

*05/06 Extrafolien



KLAUSUR

- 1. Termin:** 24.02.2025, 11:30 Uhr
- 2. Ort:** Raum E415 / Audimax (Hauptgebäude, Welfengarten 1)
- 3. Art:** Multiple Choice, neues System: Falsche und fehlerhaft gekennzeichnete Antworten geben Punktabzug!
- 4. Hilfsmittel:** keine
- 5. Anmeldungen:** Prüfungsamt (i.d.R. online über das QIS)

KLAUSURVORBEREITUNG

Klausur zur Einführung in das deutsche und europäische Energierecht

Zu bearbeiten sind **20 aus 22** nachstehend abgedruckter Aufgaben. Am besten bearbeiten Sie zunächst alle Aufgaben, um dann diejenigen zwei Aufgaben deutlich zu streichen, bei deren Beantwortung Sie nicht ganz sicher sind. Erfolgt keine vollständige Streichung, streicht der Korrektor/die Korrektorin die beiden letzten Aufgaben; bei „übermäßiger“ Streichung wird/werden die zuletzt gestrichene(n) Aufgabe(n) gleichwohl gewertet, um die Anzahl von 20 zu wertenden Aufgaben zu wahren.

Bei jeder Aufgabe können **höchstens vier Punkte** für alle vier vorgegebenen Antworten vergeben werden, sofern diese Antworten zutreffend gekennzeichnet worden sind. **Zutreffende Antworten müssen mit „+“, nicht zutreffende Antworten mit „-“ gekennzeichnet werden;** wird die Antwort korrekt gekennzeichnet, wird jeweils ein Punkt vergeben. Werden andere Kennzeichnungen verwendet oder fehlt bei einer oder mehreren Aufgaben die Kennzeichnung, wird die Antwort als falsch gewertet, so dass für eine solche Antwort kein Punkt vergeben werden kann. Unleserliche oder verrutschte Kennzeichnungen werden ebenso gewertet. **Falsche und fehlerhaft gekennzeichnete Antworten werden mit negativen Punkten belegt, die von den korrekten Punkten abgezogen werden. Die niedrigste zu erreichende Punktzahl für eine Aufgabe wird mit Null angesetzt.**

Stellt der Korrektor/die Korrektorin fest, dass die Kennzeichnung einem bestimmten **Muster** ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer zutreffenden/nicht zutreffenden Antwort erfolgt, kann die Klausur auf „nicht bestanden“ abgewertet werden. Beispiel: Antworten a) und c) werden jeweils mit „+“, Antworten b) und d) jeweils mit „-“ gekennzeichnet.

Mit Erreichen von 41 Punkten (von 80 möglichen Punkten) ist die Klausur bestanden.

KLAUSURVORBEREITUNG

1. Welche Fragewörter enthält der Satz, auf dessen Grundlage juristische Anspruchsgrundlagen geprüft werden?

- a) wer.
- b) was.
- c) woraus.
- d) wieso.

3. Wie heißt das Gesetz, welches die Regulierung des Energiebereichs in Deutschland regelt?

- a) Energiepreisgesetz (EnPG).
- b) Energieverbrauchergesetz (EnVG).
- c) Energieleitungsgesetz (EnLG).
- d) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

KLAUSURVORBEREITUNG

16. Wie wird die Rechtsprechung zum Klimarecht bezeichnet?

- a) Green Punishment.
- b) Green Judgement.
- c) Green Security.
- d) Green Legislation.

**19. Welcher Begriff beschreibt die Abwanderungsgefahr von
Produktionsstandorten ins Ausland infolge des Emmissionshandels?**

- a) byebye CO2.
- b) CO2-Abwanderung.
- c) Carbon Leakage.
- d) Carbon Escape.

ENERGIEREGULIERUNG I - GRUNDLAGEN

1. Welche „Energie“ wird reguliert?

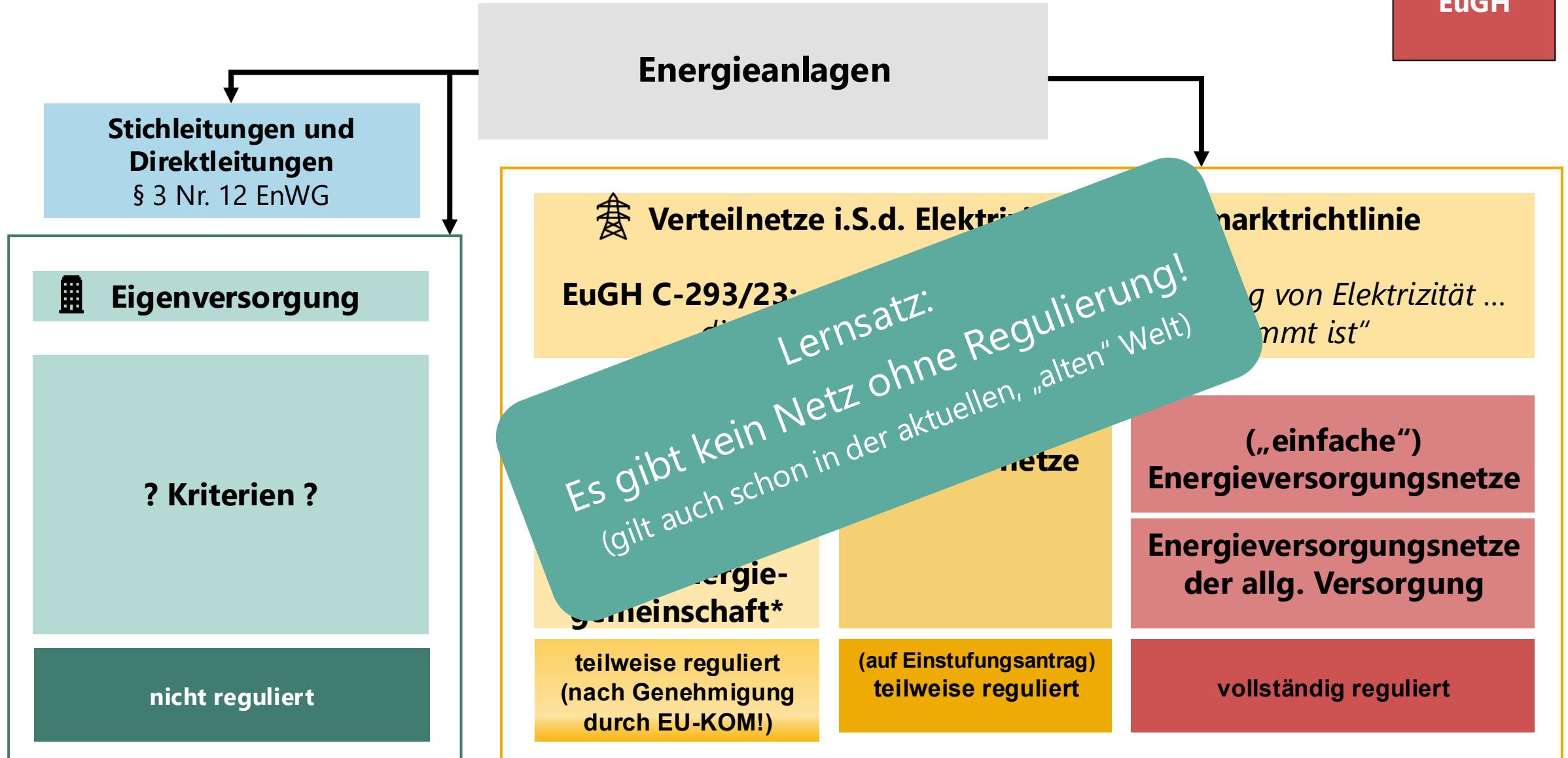
- „Energie“ iSd. Art. 2 Nr. 7 GasRL 2003 u. Art. 2 Nr. 19 EltRL 2003 und § 3 Nr. 14 EnWG:
„Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden.“
- Wasserstoff (H₂)-Netze

2. Besonderheiten von den Handelswaren Strom und Gas

- Leitungsgebunden
- Strom und Gas bisher nur begrenzt speicherbar
- nicht nachlieferbar (Fixcharakter)
- homogen
- kein gezielter Transport vom Erzeuger zum Kunden möglich (Netzvermengung)

NETZTOPOGRAPHIE NACH EUGH C-293/23 VOM 28.11.2024

EUGH



ENERGIEREGULIERUNG II – NETZANSCHLUSS

Beratungsfall: Die teure Leistungssteigerung

- Firma K ist an das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke L (SWL) mit einer vereinbarten Anschlussleistung von 3.000 kW angeschlossen.
- Firma K errichtet eine zusätzliche Produktionsanlage und benötigt deshalb eine Leistungssteigerung um weitere 1.000 kW. Sie fordert SWL auf, die entsprechende Mehrleistung zur Verfügung zu stellen.
- SWL erklärt sich hierzu unter den Bedingungen einverstanden, dass sich Firma K dazu vertraglich verpflichtet, einen Baukostenzuschuss (BKZ) von 350,00 €/kW zu zahlen.
- Firma K unterzeichnet den Vertrag, um die zusätzliche Produktion sicher zu stellen.

BILANZKREISSYSTEM



Strom-Bilanzkreis

Es handelt sich um ein virtuelles Energiemengenkonto für Strom. Er stellt die Verbindung zwischen der virtuellen Welt des Stromhandels und der physischen Welt der Energielieferung und der Netzstabilität her.

Grundsätze Bilanzierung (4 StromNZV):

- Für die Abwicklung des Netzzugangs sind Bilanzkreise zu bilden
- Bilanzkreise müssen zumindest je eine Einspeise- und eine Entnahmestelle haben
- Es können Unterbilanzkreise gebildet werden.
- Für jeden Bilanzkreis muss ein Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) bestimmt werden
- Der BKV ist dafür verantwortlich, dass Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis für jede $\frac{1}{4}$ h ausgeglichen sind
- Jede Einspeise- und Entnahmestelle ist einem Bilanzkreis zuzuordnen (sog. Marktlokationen)

ENERGIEREGULIERUNG II - NETZZUGANG

§ 20 EnWG Zugang zu Energieversorgungsnetzen

- (1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich Musterverträge, und Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. ...
- (1a) Zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Absatz 1 haben ... Lieferanten mit demjenigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, aus deren Netzen die Entnahme ... erfolgen soll (Netznutzungsvertrag). Werden die Netznutzungsverträge von Lieferanten abgeschlossen, so brauchen sie sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen (Lieferantenrahmenvertrag). Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag vermitteln den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz.

Frage: Wozu berichtet der Abschluss eines LRV/Netznutzungsvertrages?

PRIVILEGIEN - SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG

Welche Privilegien gibt es?

Atypische Netznutzung, § 19 Abs. 1 S. 2 StromNEV:

(2) Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.

TERMINMARKT



Terminmarkt European Energy Exchange EEX in Leipzig

Hier wird Strom für die nächsten 6 Jahre, also **langfristig**, gehandelt. Die wichtigsten Kontrakte sind die standardisierten Monats-, Quartals- und Jahreskontrakte.
Es wird Base und Peak gehandelt.

Base: Bandlieferungen mit Lieferungen derselben Leistung (min. 1 MW) zu jeder Viertelstunde (Grundlast-Strom).



Peak: Lieferungen mit nominierten Stromleistungen (nur werktags, inkl. Feiertagen, und zwischen 8 und 20 Uhr) (Spitzenlast-Strom).



AKTUELLE SITUATION – MERIT ORDER





Danke! Es hat mir mit Ihnen viel
Spaß gemacht!
Viel Erfolg für die Klausur!

EINFÜHRUNG INS DEUTSCHE ENERGIE- UND KLIMARECHT

RITTER GENT
COLLEGEN

Prof. Dr. Kai Gent, M.L.E.
Leibniz Universität Hannover
WS 2025/26
gent@ritter-gent.de